

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH

Stand: 31. März 2021

Der separate Leitfaden für Geschäftspartner ist Bestandteil dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen der GSB und ist auf unserer Homepage einsehbar.

1 Geltungsbereich/Form

1.1 Die Einkaufsbedingungen der GSB (im Folgenden die AEB) gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Werkunternehmern (im Folgenden Verkäufer), soweit diese gegenüber der GSB als Anbieter von Waren, Dienstleistungen oder Rechten auftreten. Gleiches gilt bei Werk- oder Werklieferungsverträgen. Sie gelten soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung für jeden Einzelfall schriftlich durch uns bestätigt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Schweigen gilt nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen oder Vereinbarungen.

1.2 Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AEB/AGB.

1.3 Die AEB der GSB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Warenlieferungs- und Nachlieferungsverträge aus laufenden Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und der GSB, ohne dass im Einzelfall eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf diese AEB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig wäre. Bei jeder Neufassung und Änderung unserer AEB werden wir den Verkäufer schriftlich über die Änderung/-en informieren.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss und Vertrag

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und

Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.2 Für das Zustandekommen eines Vertrages aufgrund einer Bestellung durch die GSB ist die schriftliche Annahme oder Bestätigung dieser Bestellung durch den Verkäufer binnen einer Frist von 14 Tagen unter Angabe unserer Bestellnummer erforderlich. Die genannte Frist gilt als solche i.S.d. § 148 BGB. Eine vorbehaltlose Versendung der Ware gilt ebenfalls als Annahme.
- 2.3 Vom Angebot abweichende Annahme: Weicht die Annahme des Verkäufers in irgendeinem Punkt vom Inhalt unserer Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nicht zustande. Eine gesonderte Ablehnung durch die GSB ist, auch in laufenden Geschäftsbeziehungen, nicht notwendig. Dies gilt auch dann, wenn die GSB in früheren Fällen vereinzelt oder wiederholt abweichende Annahmen akzeptiert hat. Die Abweichende Annahme gilt als neuer Antrag i.S.v. § 150 II BGB und ist von unserer Annahme abhängig.
- 2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot i.S.v. § 150 I BGB und bedarf der Annahme durch uns. Schweigen auf eine verspätete Annahme wird nicht als Vertragsabschluss angesehen. § 149 BGB bleibt unberührt.

3 Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Eine Vorablieferung, ohne ausdrückliche Vereinbarung, ist unzulässig.
- 3.2 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in unseren Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend. Soweit in unserem Angebot kein Preis angegeben ist, ist ein vom Verkäufer angegebener Preis unverbindlich, bis eine schriftliche Einigung über den Preis erzielt ist.
- 4.2 Die jeweils genannten Preise sind sog. Nettopreise; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 4.3 Die GSB zahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, ab dem 15. bis einschließlich zum 20. Tag mit 2 % Skonto und ab dem 21. Tag bis zum 30. Tag ohne Skontoabzug. Die Fristen beginnen, wenn die bestellte Ware vollständig angeliefert ist (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und die Rechnung der GSB in Ebenhausen mit der Anschrift, **GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern**

GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen oder per E-Mail an **kreditorenbuchhaltung@gsb-mbh.de** vorliegt.

- 4.4 Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt. Sie gelten nicht als Genehmigung der Ware oder als Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung.
- 4.5 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich - eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 4.6 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 4.7 Die GSB schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einreden des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 4.9 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5 Gefahrtragung / Erfüllungsort / Lieferung / Annahmeverzug

- 5.1 Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Ebenhausen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.2 Soweit keine gesonderte, schriftliche Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr erst bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf die GSB über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Abnahme über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum, Belegnummer und interne Belegnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Gleiches gilt für Packzettel, Frachtbriefe und andere Begleitpapiere. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 5.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung des neusten Stands der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu erbringen. Über beabsichtigte technische oder unsere Produktion beeinflussende Änderungen und deren Konsequenzen muss die GSB vorab informiert und deren Entscheidung umgesetzt werden.
- 5.5 Liefergegenstände müssen ordnungsgemäß unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen gepackt, verpackt und unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt für Transport und Lagerung vorbereitete und versichert werden.

- 5.6 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wird dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie für eigene Zwecke erstellen.
- 5.7 Für den Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

Eine Leistung kann nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten bewirkt werden § 358 HGB. Diese sind in Ebenhausen von **Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **12:30 Uhr bis 16:30 Uhr** sowie **Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr**. Die Geschäftszeiten der anderen Standorte sind auf unserer Homepage www.gsb-mbh.de einsehbar.

6 Teillieferungen

- 6.1 Teillieferungen sind nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung zulässig. Für die Kaufpreisfälligkeit bleibt es bei der Regelung in Satz 2 aus Ziffer 4.3.
- 6.2 Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für die GSB im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - der GSB hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

7 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das unwiderrufliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht, alle im Rahmen von Erstellungsleistungen sowie sonstigen Leistungen erbrachten Arbeitsergebnisse einschließlich Beobachtungen und Erfahrungen sowie der sich darauf beziehenden Unterlagen und Datenträgern und das bei der Auftragsdurchführung entstandene Know-how auf sämtliche bekannte und unbekannt Arten zu nutzen, zu verwerten und an Dritte weiterzugeben.

8 Erfüllung durch Dritte

Ohne die vorherige schriftlichen Zustimmung der GSB ist die Erfüllung von Vertragspflichten des Verkäufers durch einen Dritten (z.B. Subunternehmer), auch wenn es sich dabei um ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen handelt, nicht zulässig. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sind nicht Dritte in diesem Sinne.

9 Mängel- und Gewährleistungsansprüche

GSB Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Telefon: 08453 / 91-0
Telefax: 08453 / 91-609
E-Mail: kontakt@gsb.bayern
Internet: www.gsb.bayern

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Gerhard Drechsler
Geschäftsführer:
Dr. Dominik Deinzer
HRB-Nr. 190979
AG Ingolstadt

- 9.1 Für die Untersuchung der Ware auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB`s nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Die GSB ist berechtigt, die Ware soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf offene Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren erkennbar sind. Ein offener Mangel liegt immer dann vor, wenn der Mangel entweder bei der Ablieferung offen zutage tritt oder aber bei einer sachgemäß durchgeführten Untersuchung, soweit diese nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich war, alsbald nach der Ablieferung hätte festgestellt werden können.
- 9.3 Soweit eine Abnahme nach § 640 BGB vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 9.4 Entdeckte Mängel werden von der GSB umgehend gerügt §§ 377, 381 HGB. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.5 Bei Teilleistungen, die nicht für sich allein verwendbar sind, kann die GSB mit der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit bis zur Lieferung der Gesamtmenge abwarten.
- 9.6 Eine Form der Rüge wird nicht vereinbart. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 9.7 Abweichend von § 442 I 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Ansprüchen 30 Monate.

10 Nacherfüllung

- 10.1 Fordert die GSB als Nacherfüllung i.S.d. § 635 BGB die Beseitigung des Mangels und kommt der Verkäufer dem nicht nach, so hat sie in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht, diese selbst oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.2 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

11 Ersatzteile

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für

einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

- 11.2 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 11.3 Verpflichtet sich ein Verkäufer zur Wartung, muss er Sorge dafür tragen, dass die für eine Wartung notwendigen Ersatzteile verfügbar sind.

12 Rechtsmängel

- 12.1 Bei Rechtsmängeln stellt der Verkäufer die GSB von eventuell bestehenden Rechten Dritter frei. Bei der Inanspruchnahme durch Dritte ist der Verkäufer verpflichtet, uns im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizuhalten. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er den Rechtsmangel weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 12.2 Der Verkäufer steht nach Maßgabe des Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

13 Produzentenhaftung

- 13.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3 Der Verkäufer hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Die Deckungssumme für so genannte Produktvermögensschäden ist mindestens 5 Mio. EUR zu berücksichtigen. Sonstige versicherte Vermögensschäden sind mit mindestens 500.000 EUR zu versichern. Eine Umwelthaftpflichtversicherung mit mindestens 10. Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und eine Umweltschadenversicherung mit mindestens 5 Mio. EUR sind von Verkäufern, die unter den Anwendungsbereich des Umweltschadengesetzes fallen, zu unterhalten. Auf Verlangen der GSB hat der Verkäufer die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

14 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 14.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind vertraulich und daher ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns

zurückzugeben. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Unter diese Geheimhaltungsvereinbarung fallen auch unsere Kundenverbindungen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Vom Verkäufer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- 14.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Vorbezeichnete Gegenstände sind der GSB nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert kostenlos zurückzusenden. Gegenstände aus Satz 1, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt sind, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über.
- 14.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns als Hersteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Der Verkäufer verwahrt die neue Sache für die GSB mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 14.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 14.5 Der Verkäufer stellt sicher und garantiert, dass bei Lieferung der Produkte an die GSB diese und alle Teile davon von der GSB genutzt, verkauft, vertrieben und/oder importiert werden können und hierdurch oder durch die Produkte selbst, oder Teilen davon in keiner Weise Urheber-, Patent-, Markenschutz-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechte Dritter beeinträchtigt oder verletzt werden. Der Verkäufer hat die GSB von jedweden Ansprüchen Dritter, welche aus der Geltendmachung eines solchen Rechtes resultieren könnten, vollumfänglich freizustellen, sofern ihn Verschulden trifft, und der GSB hiermit verbundene Aufwendungen zu ersetzen.
- 14.6 Gewerbliche Schutzrechte der GSB verbleiben im Eigentum der GSB.

15 Lieferantenregress

- 15.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die

wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 15.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 15.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

16 Verjährung

- 16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und Ansprüche aus VOB/B unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 16.3 Soweit die Versicherung des Verkäufers eine Gewährleistungsverjährungsfristverlängerung von bis zu fünf Jahren zugesteht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel fünf Jahre.

17 Abtretung

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

18 Anzuwendendes Recht und Gerichtstand

Für die Bestellungen der GSB gilt ohne Einschränkung und unabhängig vom Sitz des Verkäufers das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts insbesondere des UN-Kaufrechts. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der Verwaltung der GSB. Dies ist Baar-Ebenhausen.

19 Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung unserer AEB ist auch für sich allein gültig. Sollten einzelne

Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen AEB und des jeweiligen Vertrages nicht berührt.